

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Musikverein Holzheim führt den Namen:

„ **Musikverein Holzheim 1956 e.V.** "

Der Verein hat seinen Sitz in 41472 Neuss - Holzheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der Blas-, Volks- und Unterhaltungsmusik.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied kann jeder werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der geschäftsführende Vorstand. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

Passive Mitglieder sind Gönner des Vereins und haben keine Rechte aus den § 10-14.

Aktive Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Vereinszweck teilnehmen können, aber weiterhin dem Verein angehören möchten, behalten Ihr Stimmrecht, zahlen jedoch den Beitrag der passiven Mitglieder.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer, am Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft, in grober Weise, die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand einstimmig.

§ 6 Tod von Mitgliedern

Stirbt ein Mitglied des Musikvereins, kann auf Wunsch - jedoch ohne Anrechnung der bisherigen Mitgliedschaftsjahre - die Mitgliedschaft vom Ehepartner übernommen werden. Ab diesem Zeitpunkt wird nur noch die Hälfte des Mitgliedsbeitrages gezahlt.

Eine musikalische Mitwirkung wird bei der Beerdigung eines aktiven Mitgliedes nur dann vorgenommen, wenn dies ausdrücklich von den Angehörigen Gewünscht wird. Die Voraussetzung für eine musikalische Mitwirkung bei der Beerdigung setzt neben der ausdrücklichen Zustimmung der Angehörigen auch ein langjähriges musikalisches Mitwirken während seiner Vereinszugehörigkeit voraus.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich von allen Mitgliedern zu zahlen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Beitragsbefreiung kann nur in begründeten Ausnahmefällen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Langjährige aktive und passive Mitglieder werden mit Vollendung des 80. Lebensjahres Ehrenmitglieder. Sie erhalten eine Ehrenurkunde und sind für die weitere Mitgliedschaft von der Beitragszahlung befreit.

Mitglieder die sich im besonderen Maße für den Musikverein verdient gemacht haben, können unabhängig vom Alter ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft sind dem geschäftsführenden Vorstand zur Abstimmung vorzulegen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Vorsitzender, stv. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer, Einteiler und Kapellmeister

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und zusätzlich aus einem Zeugwart, einem Uniform- und Kleiderwart, zwei Notenwarten, dem Korpsführer und einem Beisitzer.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes erfolgt gemäß einer Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen Gründe angegeben werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder persönliche Ansage einberufen.

Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden. Über die Annahme von entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszweckes eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dieses verlangt.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von drei Viertel aller Mitglieder, mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist der gesamte Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator des Vereins.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt einer karitativen Einrichtung des Ortsteils Holzheim, nach Beschluss des Sozialausschusses der Stadt Neuss, zu.

Urkunden, Pokale, Bilder und ähnliche Gegenstände, welche von historischem Interesse sind, sollen dem Schützenarchiv Holzheim zugeführt werden.